

Vorgehensweise Auftragsdatenverarbeitungsvertrag

Beiliegend finden Sie unseren Auftragsdatenverarbeitungsvertrag. Diesen benötigen Sie, sobald Sie personenbezogene Daten an einen Dienstleister weitergeben. Gerne übersenden wir Ihnen diesen somit für Ihre Unterlagen zurück. Bitte gehen Sie dafür wie folgt vor:

1. **Ausfüllen:** Bitte füllen Sie die blauen Markierungen im Vertrag (Adresse am Dokumentenanfang sowie Ort und Datum beim Unterschriftenfeld) mit Ihren Daten aus
2. **Ausdrucken:** Bitte drucken Sie den Vertrag **zwei Mal** aus
3. **Unterzeichnen:** Bitte unterzeichnen Sie beide Exemplare des Vertrages als Auftraggeber
4. **Zusenden:** Bitte senden Sie uns beide Exemplare zurück an

GTC TeleCommunication GmbH
Bereich Datenschutz / -sicherheit
Zimmermannstr. 15
D-70182 Stuttgart

Wir übersenden Ihnen wenige Tage später ein von uns gegengezeichnetes Exemplar.

Auftragsdatenverarbeitungsvertrag

zwischen:

-Auftraggeber-

und: GTC TeleCommunication GmbH
Zimmermannstraße 15
D-70182 Stuttgart
-Auftragnehmer-

1. Gegenstand und Geltungsbereich

Gemäß § 11 BDSG erhebt, verarbeitet und nutzt der Auftragnehmer personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen des Versandes und Empfangs von Telefaxen, E-Mails, SMS bzw. von Telefon- und Webkonferenzen, sowie peripherer Dienste. Die Dauer des Auftrags richtet sich nach den Regelungen der jeweiligen Beauftragung. Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese Regelungen für sämtliche Beauftragungen seitens des Auftraggebers gelten.

2. Umfang, Art und Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten

Bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten ist der Auftragnehmer verpflichtet, ausschließlich den Weisungen des Auftraggebers zu folgen. Außerhalb von Weisungen darf der Auftragnehmer die ihm zur Verarbeitung oder Nutzung überlassenen Daten weder für seine eigenen Zwecke noch für Zwecke Dritter verwenden.

Personenbezogene Daten werden dabei anlässlich der Erbringung von Leistungen gemäß Ziffer 1 auf den Servern des Auftragnehmers verarbeitet. Die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten erfolgt hierbei nicht zielgerichtet zur Auswertung und/oder Überwachung der personenbezogenen Daten, sondern als technischer Nebeneffekt im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung oder Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt nicht. Im Übrigen ist der Auftragnehmer im Rahmen der Weisungen grundsätzlich in der technischen und organisatorischen Gestaltung der Verarbeitung oder Nutzung der Daten frei.

3. Nach § 9 BDSG zu treffende technische und organisatorische Maßnahmen

Der Auftragnehmer gewährleistet die ordnungsgemäße Durchführung der mit dem Auftraggeber vereinbarten Sicherungsmaßnahmen sowie der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 9 BDSG und Anlage hierzu. Diese werden in der Anlage 1 näher beschrieben.

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass für die Datenverarbeitung ein Datensicherheitskonzept vorliegt; dazu gehört, dass der Auftragnehmer ausreichende technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ergriffen hat. Dabei handelt es sich insbesondere um Maßnahmen, die personenbezogene Daten vor der zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, dem zufälligen Verlust, der Änderung, der unberechtigten Weitergabe oder dem unberechtigten Zugang, insbesondere wenn die Verarbeitung die Übermittlung der Daten über ein Netzwerk umfasst, und gegen jede andere Form der unrechtmäßigen Verarbeitung schützen.

Der Auftragnehmer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass es zu keinem Verlust der Verfügbarkeit, der Vertraulichkeit und der Integrität der bei ihm gespeicherten Daten oder gelagerten Datenträger kommt.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Der Auftragnehmer ist berechtigt, alternative adäquate Maßnahmen zu ergreifen, sofern das mit den hier beschriebenen Maßnahmen definierte Sicherheitsniveau dadurch nicht unterschritten wird.

4. Berechtigung, Löschung und Sperrung von Daten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich ohne jeden Vorbehalt dazu, auf Wunsch des Auftraggebers und/oder des betroffenen Datensubjekts personenbezogene Daten zu löschen oder zu sperren, sofern dies nicht seiner gesetzlichen Dokumentations- bzw. Aufbewahrungspflicht widerspricht. Der Auftragnehmer trägt für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen Sorge, dass der Auftraggeber die Pflichten zur Auskunftserteilung sowie zur Berechtigung oder Löschung nach dem BDSG gegenüber dem Betroffenen innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Auftraggeber alle dafür notwendigen Informationen.

5. Pflichten des Auftragnehmers nach § 11 Abs. 4 BDSG, insbes. Kontrollen

Für den Auftragnehmer gelten die Vorschriften des BDSG, hierbei insbesondere die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der §§ 5, 9, 43 Abs. 1 Nr. 2, 10 sowie § 44 BDSG. Datenschutzkontrolle und Aufsicht ergeben sich aus den §§ 4 f, 4 g und 38 BDSG. Der Auftraggeber ist gemäß § 11 BDSG berechtigt und verpflichtet, beim Auftragnehmer die weisungs- und ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags sowie die Einhaltung der Sicherungsmaßnahmen zu kontrollieren.

An der Erstellung der Verfahrensbeschreibung (§ 4 e BDSG) und – im Bedarfsfall – der Vorbereitung der Vorabkontrolle nach § 4 d Abs. 5 Satz 1 BDSG hat der Auftragnehmer mitzuwirken. Er hat die erforderlichen Angaben dem Auftraggeber mitzuteilen.

6. Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen

Die unter Ziffer 1 aufgeführten Arbeiten werden teilweise unter Einschaltung von Subunternehmern durchgeführt. Es handelt sich dabei um unterschiedliche Telefonie-, Internet- und Konferenzsystem-Betreiber (z.B. Deutsche Telekom, British Telecom u.a.) sowie Internetfax-Dienstleister (z.B. InterFAX). Die vertraglichen Vereinbarungen mit den Subunternehmen sind so gestaltet, dass sie den Datenschutzbestimmungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer entsprechen.

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind dem Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichtet. Werden Unterauftragnehmer und freie Mitarbeiter vom Auftragnehmer eingeschaltet, so sind die vertraglichen Vereinbarungen mit diesen durch den Auftragnehmer so zu gestalten, dass sie den Datenschutzbestimmungen im Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer entsprechen.

7. Kontrollrechte des Auftraggebers / Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers

Der Auftraggeber kann die datenschutzrechtlichen Prozesse des Auftragnehmers während der Dauer der Datenverarbeitung im Auftrag überprüfen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber hierzu in angemessenem Umfang die hierzu erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei einem Überwachungshandeln der Aufsichtsbehörde in jeder Hinsicht, auch durch Gewähren des gesetzlich gerechtfertigten Zugangs, unterstützen, soweit die Auftragsdatenverarbeitung berührt ist. Bei geltend gemachten Ansprüchen von Betroffenen wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unterstützen, damit dieser beweisen kann, dass in seinem Verantwortungsbereich datenschutzkonform mit den personenbezogenen Daten umgegangen worden ist.

8. Verstöße des Auftragnehmers gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei Störungen des Verarbeitungsverlaufs, Verdacht auf Datenschutzverletzungen, datenschutzrechtlich relevanten Verstößen der beim Auftragnehmer zur Datenverarbeitung beschäftigten Personen, Überschreitung der im Auftrag zur Datenverarbeitung getroffenen Festlegungen und/oder anderen Unregelmäßigkeiten bei den Daten des Auftraggebers unverzüglich zu informieren. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich informieren, wenn er seinerseits Fehler oder Unregelmäßigkeiten, insbesondere bei der Prüfung von Ergebnissen, feststellt.

9. Umfang der Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

Der Auftraggeber behält sich hinsichtlich der Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten sämtliche Weisungsbefugnisse gegen den Auftragnehmer vor. Der Auftragnehmer ist nicht verantwortlich für die Beurteilung der Zulässigkeit von Datenverarbeitungsverfahren und für die Wahrung der Rechte der Betroffenen; diese Pflichten obliegen dem Auftraggeber.

10. Rückgabe überlassener Datenträger/Löschung gespeicherter Daten

Nach der Beendigung der Auftragsdatenverarbeitung hat der Auftragnehmer entsprechend den Weisungen des Auftraggebers alle personenbezogenen Daten des Auftraggebers an diesen herauszugeben und/oder bei sich zu löschen, sofern dies nicht der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht des Auftragnehmers widerspricht. Dokumentationen für die ordnungsgemäße Auftragsabwicklung dürfen vom Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufbewahrt werden.

11. Datenschutzbeauftragte

Beim **Auftragnehmer** ist als Beauftragte für den Datenschutz (DSB) bestellt:

Name: Frau Simone Wankmüller

Stuttgart,

Auftraggeber
Stempel, rechtsverbindl. Unterschrift

GTC TeleCommunication GmbH

Anlage 1

Maßnahmen nach § 9 BDSG zur Auftragsdatenverarbeitung

1 Zutrittskontrolle

Der Auftragnehmer sichert zu, durch folgende Maßnahmen Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen die personenbezogenen Daten verarbeitet und genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle):

- 1) Zentraler Zugang nur über den Empfang.....
- 2) Zutritt zu den Büroräumen erfolgt nur durch berechtigte Mitarbeiter bzw. in deren Begleitung
- 3) Schlüsselordnung mit Dokumentation sämtlicher Schlüssel-Inhaber.....
- 4) Separat verschlossener und gesicherter Server-Raum
- 5) Alarmanlagen-gesicherte Räume.....

2 Zugangskontrolle

Der Auftragnehmer sichert zu, durch folgende Maßnahmen zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle):

- 1) Zugangsberechtigungen nur für berechtigte Mitarbeiter
- 2) Zugangskontrollen, Anwesenheitsaufzeichnung
- 3) Passwortschutz mit entsprechenden Passwortvorgaben

3 Zugriffskontrolle

Der Auftragnehmer sichert zu, durch folgende Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle):

- 1) Differenzierte Zugriffsrechte je nach Funktion und Mitarbeiter.....
- 2) Passwortkontrollen
- 3) Umfangreiche Protokollierung und regelmäßige Sichtung der Zugriffe

4 Weitergabekontrolle

Der Auftragnehmer sichert zu, durch folgende Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass dem Auftraggeber gesicherte Übertragungswege für die Datenübertragung personenbezogener Daten zur Verfügung stehen, bei deren Nutzung die Daten auch während der Übermittlung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert, oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle):

- 1) Standard-PC der Mitarbeiter ohne externe Speichermöglichkeit
- 2) Dokumentation der elektronischen Übermittlungen durch Logfiles
- 3) Lagerung von Datenträgern separat gesichert und dokumentiert

5 Eingabekontrolle

Der Auftragnehmer sichert zu, durch folgende Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass nachträglich geprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle):

- 1) Festlegung konkreter Zuständigkeiten und Zugriffsrechte.....
- 2) Protokollierung der Dateneingabe

6 Auftragskontrolle

Der Auftragnehmer sichert zu, durch folgende Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle):

- 1) Definition und Dokumentation der Abläufe und Zuständigkeiten.. ..
- 2) Umfangreiche Kontrolle während der manuellen Auftragsbearbeitung.....
- 3) Auftragsdatenverarbeitungsvertrag.....

7 Verfügbarkeitskontrolle

Der Auftragnehmer sichert zu, durch folgende Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle):

- 1) Redundante Serverstrukturen
- 2) Umfangreiche und regelmäßige Datensicherungen.....
- 3) Notstromversorgung.....
- 4) Aufbewahrung der Datensicherungen in feuergeschütztem Bereich.....
- 5) Umfangreicher Virenschutz und Firewall.....

8 Trennungskontrolle

Der Auftragnehmer sichert zu, durch folgende Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können (Trennungskontrolle):

- 1) Mandantenfähige Systeme.....
- 2) Umfangreiche Arbeitsanleitungen und Stellenbeschreibungen
- 3) Datenschutzbeauftragter

9 Pseudonymisierung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen Person zugeordnet werden können, es sei denn, es handelt es sich hierbei um auftragsbezogene Daten, bei denen eine Zuordnung für die ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrages notwendig ist.

10 Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

Die eingesetzten Verfahren werden in regelmäßigen Abständen überprüft, bewertet und evaluiert. Dies wird durch ein entsprechendes Datenschutz-Management sichergestellt.